

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/11/21 7Ob629/85, 6Ob738/89, 7Ob532/90, 6Ob614/90, 5Ob301/00a, 5Ob72/08m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.11.1985

Norm

MRG §10 Abs3

Rechtssatz

Die "gleich wesentlichen Verbesserungen" in § 10 Abs 3 Z 4 MRG müssen in ihrer Bedeutung, aber auch in ihrer Art den in § 10 Abs 3 Z 1 bis 3 MRG ausdrücklich genannten Arbeiten gleichkommen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 629/85

Entscheidungstext OGH 21.11.1985 7 Ob 629/85

Veröff: ImmZ 1986,216 = RdW 1986,141 = MietSlg XXXVII/48

- 6 Ob 738/89

Entscheidungstext OGH 15.03.1990 6 Ob 738/89

Veröff: EvBl 1990/143 S 741

- 7 Ob 532/90

Entscheidungstext OGH 05.04.1990 7 Ob 532/90

Beisatz: Der Ersatz von Fenstern gehört grundsätzlich nicht zu den gleich wesentlichen Verbesserungen im Sinne des § 10 Abs 3 Z 4 MRG. (T1) Veröff: RZ 1990/87 S 204

- 6 Ob 614/90

Entscheidungstext OGH 28.06.1990 6 Ob 614/90

- 5 Ob 301/00a

Entscheidungstext OGH 28.11.2000 5 Ob 301/00a

Beis wie T1: Beisatz: Es reicht nicht aus, dass hinsichtlich einer Maßnahme bejaht werden könnte, dass die Veränderung der Übung des Verkehrs entspreche und einem wichtigen Interesse des Hauptmieters diene (§ 9 Abs 1 Z 2 MRG). Dies bewirkt noch keine Ersatzfähigkeit nach§ 10 Abs 3 Z 4 MRG. (T2); Beisatz: Es besteht keine Ersatzfähigkeit bei Herstellung oder Neuherstellung einer Wohnungssicherheitstüre. (T3)

- 5 Ob 72/08m

Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 72/08m

Ähnlich; Beisatz: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen nach § 10 MRG sind neben der Beendigung des Mietverhältnisses eine wesentliche Verbesserung (so ausdrücklich der Einleitungssatz des § 10 Abs 1 MRG) mit einer über die Mietdauer hinausgehenden Wirksamkeit sowie ein objektiver Nutzen. (T4); Beisatz: Die im Gesetz in § 10 Abs 3 MRG explizit aufgezählten, als wesentliche Verbesserung ersatzfähigen Aufwendungen erfordern - abgesehen von der durch die WRN 2006 eingefügten Ersatzfähigkeit der schadhaft gewordenen Heiztherme oder des Wasserboilers- umfangreiche Arbeiten am Mietgegenstand. Die in der Generalklausel der Z 4 leg cit genannte „gleich wesentliche Verbesserung“ muss daher, um nicht zur Umgehung der von den Z 1 bis 3 jeweils geforderten Voraussetzungen zu führen, ähnlich umfassend sein. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0070030

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at